



SUPPLIER CODE OF CONDUCT

VERBINDLICHER VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERUNTERNEHMEN DER
SPREHE GRUPPE

A. Einleitung

Die Sprehe Gruppe (nachfolgend die „Sprehe Gruppe“ oder „Sprehe“) erwartet von ihren Lieferunternehmen und deren Subunternehmen die Einhaltung der international und national geltenden Gesetze und Standards. Im Einzelnen wird erwartet:

- die Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Rechtsvorschriften und Standards in den Ländern, in denen die Lieferunternehmen tätig bzw. ansässig sind;
- die Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Menschenrechtscharta der UN, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO);
- die Einhaltung der Konventionen der UN und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich solcher, welche die Bestechung im Ausland zum Gegenstand haben.

B. Sprehes Erwartungen hinsichtlich der Einhaltung geschützter Rechtspositionen

Das Lieferunternehmen sichert zu, dass es die nachfolgend aufgeführten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen Sprehes einhält, deren Grundlage die Verpflichtungen Sprehes aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sind. Dies umfasst die im Folgenden unter Ziff. 1. und 2. aufgeführten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken. Lieferunternehmen sichern darüber hinaus zu, dass ein über Ziffer 1. und 2. hinausgehendes Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

I. Erwartungen hinsichtlich menschenrechtsbezogener Risiken

Sprehe erwartet von ihren Lieferunternehmen sowie deren Subunternehmen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, menschenrechtsbezogene Risiken zu vermeiden. Dies umfasst insbesondere:

- **Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem gesetzlichen Mindestalter, das in Deutschland beispielsweise 15 Jahre beträgt und Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit unter 18 Jahren.** Arbeitnehmer:innen müssen älter als 18 Jahre sein, wenn ihre Arbeit Unfallgefahren, den Umgang mit gefährlichen Stoffen, belastende Tätigkeiten, Nachtschichten oder andere Tätigkeiten beinhaltet, die gegen Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit verstoßen. Kinder unter 18 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden, wenn oder soweit die Beschäftigung mit ihrer obligatorischen Schul- oder Berufsausbildung kollidiert.
- **Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Alter, Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, politischer/religiöser Anschauung, sexueller Orientierung,** es sei denn, dies ist durch die Art der Beschäftigung gerechtfertigt.
- **Verbot der Lohndiskriminierung,** d.h. Zahlung gleicher Löhne für gleiche Arbeit.
- **Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei.** Dazu gehört das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft, sklavenähnlichen Praktiken, Kinderprostitution, erzwungener Überstundenarbeit, Rückzahlung von Schulden durch Arbeit, Vorenthaltung von Ausweispapieren als Gegenleistung für Arbeit und Einsatz von inhaftierten Personen, die zu schwerer Arbeit verpflichtet sind. Kein/e Mitarbeiter/in darf wirtschaftlich oder sexuell ausgebeutet oder gedemütigt werden.
- **Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen.** Es muss sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Recht haben, sich frei in Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten zu können. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft darf keine Rechtfertigung oder Grundlage für eine ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahme sein. Es muss gewährleistet sein, dass Gewerkschaften frei sind und sich in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen. Dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.
- **Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,** insbesondere des gesetzlich festgelegten Mindestlohns. Allen Arbeitnehmer:innen wird mindestens der Mindestlohn gemäß den nationalen Gesetzen und Vorschriften am Beschäftigungsort gezahlt. Gibt es keinen Mindestlohn oder ist der Mindestlohn unzureichend, müssen der Lohn und die Leistungen für die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichen, um die grundlegenden Lebenshaltungskosten zu decken.

- **Verbot der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.** Die Standards für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden gemäß den nationalen Gesetzen und Vorschriften des Landes, in dem der Arbeitsplatz liegt, beachtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine angemessene Sicherheitsschulung. Sie haben ein Recht auf Schutzmaßnahmen, die sie vor Schäden durch chemische, physikalische oder biologische Substanzen bewahren.
- **Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage und Schädigung der Gesundheit einer Person durch Umweltverunreinigungen, insbesondere schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauchs.** Hierunter fallen unter anderem die Austrocknung der näheren Umgebung und die Beeinträchtigung der Nahrungsproduktion in der Umgebung, die Ausleitung von ungeklärtem Betriebswasser und damit einhergehend die Verunreinigung des Trinkwassers und das Betreiben lärmintensiver Produktionsanlagen zu ausgedehnten Produktionszeiten, die Anwohner:innen auch in Ruhezeiten beeinträchtigen und so zu Schlafstörungen führen.
- **Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.** Beim Neuerwerb von Land, Wäldern und Gewässern und deren Nutzung muss das Lieferunternehmen Tätigkeiten vermeiden, die diese verbotenen Problemlagen entstehen lassen.
- **Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Menschenrechtsverletzungen führen können. Jeder staatliche oder private Sicherheitsdienstleister, den das Lieferunternehmen einsetzt, muss ordnungsgemäß geschult und beaufsichtigt werden.** Es ist verboten, privates oder staatliches Sicherheitspersonal zum Schutz des Geschäftsbetriebs einzusetzen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dieses Sicherheitspersonal gegen das Verbot der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das Recht auf Leben und Gesundheit oder die Vereinigungsfreiheit verstoßen könnte.

II. Erwartungen hinsichtlich umweltbezogener Risiken

Sprehe erwartet von ihren Lieferunternehmen sowie deren Subunternehmen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, umweltbezogene Risiken zu vermeiden. Dies umfasst insbesondere:

- **Verbot des Verstoßes gegen Verbote des Minamata-Übereinkommens zum Umgang mit Quecksilber**, namentlich die Herstellung, Verwendung und Entsorgung quecksilberhaltiger Produkte.
- **Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (Persistente organische Schadstoffe – POP) sowie Verbot des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen**. Hierunter fallen Aldrin, Chlordan, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen und polychlorierte Biphenyle. Das Lieferunternehmen verpflichtet sich auch zur Einhaltung der Verbote in Bezug auf die weiteren, in Artikel 3 Absatz 1 Verordnung (EU) 2019/1021 in Verbindung mit Anhang I Teil A aufgeführten Stoffe.
- **Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Basler-Übereinkommens**. Hierunter fallen Sonderabfälle mit gefährlichen Eigenschaften, etwa explosive, entzündbare, giftige, infektiöse, ätzende oder (öko)toxische Stoffe. Insbesondere können Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Anwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln erfasst sein.

III. Geschäftliche Integrität

Darüber hinaus erwartet Sprehe, dass Lieferunternehmen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Integrität im geschäftlichen Umgang durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Dies umfasst:

- Jegliche Form von Korruption, Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Erpressung ist verboten. Dies umfasst illegale Zahlungen oder die Gewährung sonstiger Vorteile an eine Einzelperson, ein Unternehmen oder eine/n Amtsträger/in mit dem Ziel, Entscheidungsprozesse zu beeinflussen. Vorteile sind auch Einladungen und Geschenke sowie Beschleunigungsgelder und Gefälligkeiten.
- Geschäftsbezogene Entscheidungen mit Sprehe werden ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien getroffen. Es sind Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, zu vermeiden.

- Lieferunternehmen sind gefordert, das geltende Kartell- und Wettbewerbsrechte einzuhalten. Das umfasst das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und die Beteiligung an anderen wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken.
- Der Datenschutz und die Informationssicherheit personenbezogener Daten werden eingehalten.
- Die anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden eingehalten.
- Die jeweils geltenden internationalen und nationalen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontroll- und Embargovorschriften werden eingehalten. Insbesondere gilt das Verbot, rechtlich unzulässigen Geschäftsaktivitäten mit sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen zu unterhalten.

C. Sprehes Risikomanagement

I. Zugang zum Beschwerdeverfahren

Das Lieferunternehmen gewährleistet den ungehinderten Zugang der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu dem von Sprehe eingerichteten [Beschwerdeverfahren](#). Es unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Das Lieferunternehmen verpflichtet sich, die in Satz 1 und 2 genannten Pflichten in angemessener Weise an seine Lieferunternehmen vertraglich weiterzugeben und in angemessener Weise dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

II. Abhilfemaßnahmen

Im Falle eines Verstoßes gegen die in Teil B aufgeführten menschenrechtsbezogenen und/oder umweltbezogenen Erwartungen verpflichtet sich das Lieferunternehmen, Maßnahmen zur sofortigen Beendigung des Verstoßes zu ergreifen. Lieferunternehmen müssen unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen und mit Sprehe bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Beendigung und Minimierung von Verstößen zusammenarbeiten. Erlangt das Lieferunternehmen Kenntnis von einem Verstoß, hat es Sprehe unverzüglich darüber zu informieren und Sprehe die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

III. Interne Präventionsmaßnahmen

Sprehe und Lieferunternehmen sensibilisieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung der in Teil B genannten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen durch geeignete Maßnahmen.

IV. Kontrollrechte

Die Lieferunternehmen sind verpflichtet, auf Anforderung von Sprehe Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit Sprehe alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Regulatorische Vorgaben in diesem Sinne ergeben sich insbesondere, aber nicht abschließend, aus dem LkSG.

Sofern Sprehe auf Grundlage glaubwürdiger Informationen davon ausgeht, dass das Lieferunternehmen eine oder mehrere menschenrechts- oder umweltbezogenen Erwartungen im Sinne von Teil B nicht oder unzureichend erfüllt, ist Sprehe berechtigt, vor Ort die Geschäftsräume und Produktionsstätten zu inspizieren und Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen. Die Prüfung beschränkt sich auf die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Erwartungen. Die Prüfung wird auf Verlangen des Lieferunternehmens durch eine neutrale Prüfungsgesellschaft im Auftrag von Sprehe und auf Kosten des Lieferunternehmens durchgeführt. Alternativ kann Sprehe die verpflichtende Zertifizierung anhand anerkannter Standards verlangen, sofern die Zertifizierung menschenrechts- und umweltbezogene Risiken abdeckt. Angemessene Maßnahmen zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bleiben unangetastet.

V. Rücktritts-/Kündigungsrechte

Bei Verstößen des Lieferunternehmens gegen vertragliche Verpflichtungen nach diesem verbindlichen Verhaltenskodex ist Sprehe berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen sehr schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich.

VI. Schadensersatzanspruch

Bei Verstößen des Lieferunternehmens gegen vertragliche Verpflichtungen nach diesem verbindlichen Verhaltenskodex ist das Lieferunternehmen zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, es weist nach, dass es den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatz umfasst auch eine angemessene Entschädigung für Reputationsschäden.

Cappeln, 29.12.2023

Albert Sprehe

Paul Sprehe

Wir nehmen hiermit die oben genannten Vorschriften dieses Verhaltenskodex zur Kenntnis und bestätigen, dass wir die oben genannten Vorschriften dieses Verhaltenskodex für Lieferunternehmen einhalten.

Unterschrift, Firmenstempel

Ort, Datum